

Tagesordnung der 6. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr

Dienstag, 08.09.2015, 18:00 Uhr

im Kleinen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Antrag der CDU-Kreistagsfraktion gemäß § 5 der Geschäftsordnung vom 11.06.2015: Erarbeitung eines Energie- und Klimaschutzkonzeptes für den Kreis Heinsberg
2. Antrag der Kreistagsfraktion GRÜNE gemäß § 5 der Geschäftsordnung vom 21.08.2015: Festlegung von Kriterien im Rahmen des Neubaus und der Unterhaltung von Radwegen in der Baulast des Kreises
3. Erlebnis.NRW-Tourismuszirtschaft stärken: EFRE-Förderantrag "RurUfer-Radweg"
4. Gebührenkalkulation zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung ab 2016
5. Bericht der Verwaltung
6. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

7. Vergabe eines Auftrages zur Lieferung und Montage eines Büro- und Sozialgebäudes in Containerbauweise für den Kleinanlieferplatz (Privatanlieferstation) im Eingangsbereich der ehemaligen Kreismülldeponie Wassenberg-Rothenbach
8. Vergabe eines Auftrages über die Erbringung von Konzeptions- und Planungsleistungen zur Umsetzung des Förderprojektes "Velo+"
9. Vergabe eines Auftrages zur Fahrbahnerneuerung der Kreisstraße K 5 von Selfkant-Saeffelen nach Waldfeucht
10. Vergabe eines Auftrages zur Deckensanierung der Kreisstraße K 31 von Golkrath nach Matzerath (Stadt Erkelenz)
11. Vergabe eines Auftrages zur Erstellung von digitalen Bodenbelastungskarten für den Außenbereich des Kreisgebietes Heinsberg
12. Bericht der Verwaltung
13. Anfragen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0165/2015

**Antrag der CDU-Kreistagsfraktion gemäß § 5 der Geschäftsordnung vom 11.06.2015:
Erarbeitung eines Energie- und Klimaschutzkonzeptes für den Kreis Heinsberg**

Beratungsfolge:

18.07.2011	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
19.09.2011	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
01.12.2011	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
16.04.2012	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
26.06.2012	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
06.09.2012	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
07.03.2014	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
08.09.2015	Ausschuss für Umwelt und Verkehr

Mit Schreiben vom 11.06.2015 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Verkehr, Herrn Franz-Michael Jansen, beantragt die CDU-Kreistagsfraktion nach § 5 der Geschäftsordnung, der Fachausschuss möge die Verwaltung beauftragen:

1. Im Rahmen der Energiewende unter Inanspruchnahme bestehender Fördermöglichkeiten und in Kooperation mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg (WFG) ein Energie- und Klimaschutzkonzept für den Kreis Heinsberg zu erarbeiten sowie Bürger, Unternehmen, Energieversorger und Kommunen im Rahmen der Erarbeitung zu beteiligen.
2. Das Energie- und Klimaschutzkonzept soll neben einer qualifizierten Bestandsaufnahme unter Einbeziehung bereits vorliegender kommunaler Konzepte Entwicklungs- und Maßnahmenperspektiven für eine künftige „Energie- und Klimaschutzregion Kreis Heinsberg“ aufzeigen. Der Beteiligungsprozess soll interkommunal wie interregional erfolgen.

Das v. g. Antragsschreiben der CDU-Kreistagsfraktion ist der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr als Anlage beigelegt. Über den Antrag ist in der Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Die Themen Energiewende und Klimaschutz waren in der Vergangenheit bereits mehrfach Gegenstand der Beratungen im Ausschuss für Umwelt und Verkehr. An dieser Stelle wird daher insbesondere auf die Niederschriften des Fachausschusses über die Sitzungen am 01.12.2011 (TOP 5 und 6), am 16.04.2012 (Bericht der Verwaltung - TOP 5.3) und am 07.03.2014 (TOP 4.1 bis 4.4) verwiesen.

CDU-Kreistagsfraktion • Valkenburger Str. 45 • 52525 Heinsberg

Geschäftsstelle: Zimmer 117
Telefon: 0 24 52 / 13 – 17 10
Telefax: 0 24 52 / 13 – 17 15
E-Mail: CDU-Fraktion@kreis-heinsberg.de

Datum: 11.06.2015

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt & Verkehr
Herrn Franz-Michael Jansen
An der Vogelstange 7
52511 Geilenkirchen

z. K.:
SPD-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/GRÜNE
FDP-Fraktion
Fraktion FW
Fraktion Die Linke
AfW-Fraktion

Antrag gem. § 5 GeschO zur Beratung in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt & Verkehr, Energie- und Klimaschutzkonzept für den Kreis Heinsberg

Sehr geehrter Herr Jansen,

die CDU-Fraktion im Kreistag Heinsberg **beantragt**, in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt & Verkehr folgende Beschlussfassung herbeizuführen:

Die Verwaltung wird beauftragt,

- 1. im Rahmen der Energiewende unter Inanspruchnahme bestehender Fördermöglichkeiten und in Kooperation mit der WFG ein Energie- und Klimaschutzkonzept für den Kreis Heinsberg zu erarbeiten sowie Bürger, Unternehmen, Energieversorger und Kommunen im Rahmen der Erarbeitung zu beteiligen.**
- 2. Das Energie- und Klimaschutzkonzept soll neben einer qualifizierten Bestandsaufnahme unter Einbeziehung bereits vorliegender kommunaler Konzepte Entwicklungs- und Maßnahmenperspektiven für eine künftige „Energie- und Klimaschutzregion Kreis Heinsberg“ aufzeigen. Der Beteiligungsprozess soll interkommunal wie interregional erfolgen.**

Begründung:

Nachdem über Jahrzehnte der Steinkohlenbergbau eine dominierende Rolle inne hatte, wird der Kreis Heinsberg aktuell und in den nächsten Jahren bis Jahrzehnten durch den Braunkohlentagebau, vor allem aber durch die Energiewende und den damit verbundenen massiven Ausbau regenerativer Energien geprägt. Allein diese Kombination unterschiedlichster Energieträger in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft dürfte in den wenigsten Landkreisen in Deutschland so vorzufinden sein. Hieraus ergeben sich bedeutende Herausforderungen für den Kreis Heinsberg, die kreisangehörigen Kommunen, Bürger und Unternehmen.

Der Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben sich bereits frühzeitig diesen Herausforderungen gestellt und in den vergangenen Jahren zahlreiche Maßnahmen auf dem Gebiet der Energiewende und des Klimaschutzes auf den Weg gebracht bzw. umgesetzt. Hierzu zu zählen insbesondere

- Energieeffizienzmaßnahmen, insbesondere die energetische Sanierung von Gebäuden einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energie (z.B. Wärmeversorgung Kreishaus; BHKW der Stadt Hückelhoven)
- die Praktizierung eines sog. Bürgersolarstrommodells
- die Verstromung des auf den Kreisdeponien anfallenden Deponiegases
- die Ausweisung sog. Windvorrangzonen durch die Kommunen
- die Genehmigung zahlreicher Windkraft- sowie Biogasanlagen
- die Durchführung von Projekten und Informationsveranstaltungen (Forum Bioenergie Kreis Heinsberg, Ökoprotit und MissionE) sowie
- der Ausbau des Schienen- und Radwegenetzes.

Speziell der Ausbau der Windenergie als derzeit wichtigster Energieträger für das Gelingen der Energiewende ist im Kreis Heinsberg erkennbar „auf dem Vormarsch“. Derzeit werden die ersten Anlagenstandorte im Rahmen des sog. Repowering weiter entwickelt, so dass davon auszugehen ist, dass der Kreis Heinsberg auch in Zukunft im Landesvergleich auf diesem Gebiet weiter eine Spitzenstellung einnehmen wird.

Durch die Neuausrichtung der operativen Energieversorgung des Kreises Heinsberg sowie die gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Innovationsregion Rheinisches Revier (IRR) GmbH wächst die Notwendigkeit, durch Politik und Verwaltung die wichtigen Aufgabenbereiche der Energiewende und des Klimaschutzes in den kommenden Jahren und Jahrzehnten aktiv mit zu gestalten.

Der Kreis Heinsberg mit seinem bedeutenden Anteil klassischer wie erneuerbarer Energieträger hat auch in Zukunft ein großes Interesse an einer sicheren, bezahlbaren Energieversorgung bei gleichzeitiger Verstetigung und Verbesserung des kommunalen Klimaschutzes. Auch der Wirtschaftsbeirat des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung vom 17. Februar 2015 das Aufgabenfeld „Energiewende: Sichere und bezahlbare Energie im Kreis Heinsberg für Bürger, Gewerbe und Industrie“ als vorrangiges Programm befürwortet. Mit dem im April 2015 veröffentlichten Entwurf eines Klimaschutzplanes hat nunmehr auch die Landesregierung NRW einen wesentlichen Baustein für die Ausrichtung der künftigen Klimaschutzpolitik geliefert. Ziel ist u. a. die Verringerung der Treibhausgasemissionen um

mindesten 25 % bis 2020 und mindestens 80 % bis 2050 (Basisjahr: 1990). Nach Auffassung der Landesregierung sind Wirtschaft und Kommunen die „zentralen Verbündeten“ eines ambitionierten Klimaschutzes.

für die CDU-Kreistagsfraktion



Erwin Dahlmanns
stellv. Fraktionsvorsitzender

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0175/2015

Antrag der Kreistagsfraktion GRÜNE gemäß § 5 der Geschäftsordnung vom 21.08.2015: Festlegung von Kriterien im Rahmen des Neubaus und der Unterhaltung von Radwegen in der Baulast des Kreises

Beratungsfolge:

08.09.2015 Ausschuss für Umwelt und Verkehr
--

Mit Schreiben vom 21.08.2015 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Verkehr, Herrn Franz-Michael Jansen, beantragt die Kreistagsfraktion GRÜNE nach § 5 der Geschäftsordnung, für die Planung und Realisierung von neuen Radwegen sowie für die Unterhaltung der in der Baulast des Kreises stehenden Radwege die im Antragsschreiben genannten Kriterien im Grundsatz festzulegen.

Das v. g. Antragsschreiben der Kreistagsfraktion GRÜNE ist der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung wird in der Sitzung zu diesem Thema Stellung nehmen.

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Umwelt und Verkehr
Herrn Franz Michael-Jansen
An der Vogelstange 7
52511 Geilenkirchen

Kreistagsfraktion
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel. 02452/131730
Fax 02452/131735

Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de
www.gruene-kv-heinsberg.de

Fraktionen im Kreistag z. K.

21. Aug. 2015

Antrag nach § 5 GeschO zur Beratung im nächsten Umweltausschuss

hier: Radwege

Sehr geehrter Herr Jansen,

durch eine kreisweit angelegte Bürgerbefragung in den letzten Monaten wollten wir wissen, wie zufrieden oder unzufrieden die Bevölkerung mit dem Zustand von Fahrradwegen und mit dem Radwegenetz des Kreises ist. Es gab eine Vielzahl von Hinweisen, Kritikpunkten und Verbesserungsvorschlägen, die Radwege an Bundes-, Landes-, Kreis- und Kommunalstraßen betreffen. Bei den Radwegen entlang der Kreisstraßen ist der Kreis in der Verantwortung, neuralgische oder sogar Gefahrenpunkte zu beseitigen und insgesamt für eine Verbesserung der Fahrradwege zu sorgen.

Folgende Punkte bitten wir daher im nächsten Umwelt- und Verkehrsausschuss zu beraten und zu beschließen:

Für die Planung, Realisierung und Wartung der in Verantwortung des Kreises liegenden Radwege gilt Folgendes:

- Winterdienst muss zeitnah und Reinigung muss regelmäßig auch für Radwege geleistet werden.
- Statt Bäume sollten Hecken zwischen dem Radweg und der Straße gepflanzt werden (weniger Wurzelschäden, Schutz gegen Abgase).
- Voraussetzungen für Schnellradwege müssen geschaffen werden (Berufsradsverkehr).
- Der Heinsberger Tourist-Service HTS sollte stärker auf das Knotenpunktsystem der Radwege in seiner Broschüre aufmerksam machen.
- Das Knotenpunktsystem soll weiter ausgebaut werden, weil noch viele Lücken zu schließen sind.
- Alle Radwege sollten nach der 23. Novelle zur Straßenverkehrsplanung gebaut oder nachgerüstet werden-

Installation von weiteren Aufladestationen für E-Bikes

- Ein Fahrradclub (z. B. ADFC) sollte bei der Planung und Gestaltung von Radwegen mit eingebunden werden.

Bei den Rückmeldungen aus der Bevölkerung wurden einige besonders neuralgischen Punkte genannt, die aus unserer Sicht ein kurzfristiges Handeln erfordern:

1. K 5 Ortsausgang Haaren Richtung Waldfeucht:

Vom Ortsausgang Haaren bis zum neuen Kreisverkehr Am Bünderken fehlt der Radweg, so dass man von Haaren aus den neuen Einkaufsmarkt nicht sicher mit dem Fahrrad entlang der K 5 erreichen kann. Weiter Richtung Waldfeucht fehlt ebenfalls ein Radweg.

Die Erreichbarkeit des Supermarktes über Wirtschaftswege oder durch den Ort gestaltet sich als äußerst gefährlich, da die Fahrbahnen von Radfahrern (und auch Fußgängern) nur unter Gefährdung gequert werden können. Durch den Bau der K 5 n sind die meisten Feldwegverbindungen gekappt worden.

Der Radweg entlang der K 5 n endet in Haaren abrupt auf der Hauptverkehrsstraße. Dies stellt eine große Gefahr dar.

2. Der Radweg an der K 5 Ortsausgang Haaren Richtung Kirchhoven bedarf einer neuen Teerdecke.

3. Westtangente im Stadtgebiet von Heinsberg:

Auf dem Abschnitt zwischen dem Kreisverkehr (Abzweig Sittarder Str., Talstr. und K 5 neu) und dem Kreisverkehr (Abzweig K 5 neu Richtung Waldfeucht-Haaren) wurde zwar der Straßenbelag erneuert, der Radweg ist aber nach wie vor schlecht. Unterhalb des Radwegs wurden Kanalrohre verlegt. Die Kanaldeckel sind viel zu hoch und lassen sich auch nicht vernünftig umfahren. Bei zügiger Fahrweise entsteht so eine große Unfallgefahr.

4. Hückelhoven: K 26 Ampelkreuzung Kantinenberg:

Der Radweg an der K26 von der Ampelkreuzung Kantinenberg bis zur Einmündung Ludovicistrasse ist aufgrund Wurzelwuchses und Absenkungen nur schlecht befahrbar.

5. An der Kreisstraße 25 (an Holtum vorbei) fehlt ein Fahrradweg.

Die Verwaltung wird gebeten, die genannten Punkte zu prüfen und im Umwelt- und Verkehrsausschuss zeitnah geeignete Maßnahmen vorzustellen, um die neuralgischen Punkte zu entschärfen bzw. eine Verbesserung der Radwege an den genannten Punkten zu erreichen.

Weitere Anregungen und Kritikpunkte aus der Bevölkerung zu den Radwegen werden zeitnah nachgereicht. Bei betroffenen Radwegen, die nicht in Kreiszuständigkeit liegen, bitten wir die Verwaltung, die Anregungen an die zuständigen Baulastträger im Land und Bund weiterzuleiten.

Begründung:

Das Fahrrad, E-Bikes und Pedelecs sind echte ökologisch orientierte Alternativen zum Auto gerade im ländlichen Raum. Es kann wesentlich dazu beitragen, die Klimaschutzziele zu erreichen.

Im aktuellen Entwurf des Nahverkehrsplans des Kreises wird als Fahrradpotenzial 30 Prozent der EinwohnerInnen genannt. Eine verstärkte Radförderungs politik ist daher dringend notwendig.

Außerdem wird der Kreis mit den vorgestellten Maßnahmen an Attraktivität bei der Bevölkerung und auch bei den Touristen gewinnen.

Dafür muss die passende Infrastruktur geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Horst
Verkehrspolitischer Sprecher



Sofia Tillmanns
Fraktionsgeschäftsführerin
Kreistagsabgeordnete

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0166/2015

Erlebnis.NRW-Tourismuswirtschaft stärken: EFRE-Förderantrag "RurUfer-Radweg"**Beratungsfolge:**

08.09.2015 Ausschuss für Umwelt und Verkehr

Finanzielle Auswirkungen:**ja****Leitbildrelevanz:****3.1****Inklusionsrelevanz:****nein**

Grundlage für die Förderung im Rahmen des Projektauftrages „Erlebnis.NRW – Tourismuswirtschaft stärken“ ist das Operationelle Programm (OP) EFRE NRW 2014 – 2020. Der Projektauftrag des Landes NRW wird vom Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie und Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz durchgeführt. Wesentliches Ziel der NRW-Landesregierung ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Tourismuswirtschaft des Landes NRW weiter zu stärken und ihre Strahlkraft in andere Wirtschaftsbereiche zu unterstützen. Durch einen innovativen Ausbau und die nachhaltige Modernisierung touristischer Infrastrukturen sowie neue innovative Tourismusdienstleistungen und Netzwerke auf der Grundlage des „Masterplans Tourismus – NRW“ soll ein sich in den letzten Jahren abzeichnender Aufwärtstrend verstetigt werden. Anders als bei den vorangegangenen Tourismuswettbewerben ist der aktuelle Tourismusauftrag nicht in zwei thematische Säulen unterteilt, sondern eingleisig konzipiert. Sowohl die klassischen Tourismusfelder als auch die Naturerlebnisse werden diesmal in einer Säule zusammengefasst.

Die Verwaltungen der Kreise Heinsberg, Düren und der StädteRegion Aachen sehen in der Qualifizierung des RurUfer-Radweges (RUR) sowie der Stärkung der dortigen KMU eine gute Möglichkeit, an den Tourismusfördermitteln zu partizipieren und die regionale Tourismusdestination weiter auszubauen. Sie sind aufgrund dessen dem Projektauftrag gefolgt und haben fristgerecht zum 15.07.2015 eine Bewerbung in Form einer Projektskizze unter dem Titel „Raderlebnis RUR“ bei der NRW-Bank in Düsseldorf abgegeben. Die eingegangenen Projektskizzen werden dort in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und touristischer Hinsicht geprüft und bewertet. Ein unabhängiges Gutachtergremium schlägt eine Auswahl förderungswürdiger Projektskizzen für das sich anschließende Antragsverfahren vor. Die Ergebnisse hierzu werden Ende Oktober 2015 verkündet. Die anschließende konkrete Antragstellung muss dann nachfolgend bis Ende Februar 2016 vorgenommen werden.

Überblick über das geplante Projekt:

Der RUR, der auf 150 km die Kreise Düren und Heinsberg sowie die StädteRegion Aachen verbindet, bietet gute Voraussetzungen, um dem touristischen Nachfragesegment „Flussradeln“ gerecht zu werden. Dazu bedarf es einer Inwertsetzung der bereits vorhandenen Strukturen, vor allem aber soll über innovative Inszenierungskonzepte der Mehrwert, den die Region durch die Vielfalt im Hinblick auf Naturräume, gemeinsame historische Wurzeln, Industriegeschichte und Erlebnisfaktoren bietet, erlebbar gemacht werden.

Entlang der gesamten Strecke der Rur sollen diese Themen aufgegriffen und in Erlebnisorten den Gästen zugänglich gemacht werden. Kleine Ruheoasen dienen zudem der Entspannung. Dies ermöglicht sowohl eine aktive als auch passive Auseinandersetzung mit den o.g. Themen. Ein „Roadbook“, das dem Gast eine individuelle Planung nach eigenen Bedürfnissen und Interessenslagen ermöglicht, ist ein weiteres wesentliches Innovationselement. Eine durch die Umsetzung dieser Ziele bedingte Erhöhung der Aufenthaltsdauer und -qualität steigert die touristische Wertschöpfung in der Region und die KMU profitieren unmittelbar. Bei der Produktumsetzung dient im ersten Schritt eine Bestandserfassung mit entsprechender SWOT-Analyse als Basis für die der Aufwertung dienenden Infrastrukturmaßnahmen und die Entwicklung des Inszenierungskonzeptes. Daneben werden spezielle Module zur Stärkung und Schulung der KMU entwickelt. Eine entsprechende Netzbildung soll zukünftig eine enge Kooperation mit den regionalen Tourismuseinrichtungen ermöglichen. Zielgruppenspezifische Marketingmaßnahmen und umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit sollen gewährleisten, dass der RUR als buchbares Angebot am Markt etabliert wird und auch in das Portfolio professioneller Radreiseanbieter aufgenommen wird. Sogenannte Fahrradbarometer entlang der Strecke sollen zukünftig Daten liefern, die Rückschlüsse auf regionalwirtschaftliche Effekte ermöglichen. Weite eingehendere Erläuterungen über das geplante Projekt erfolgen in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr.

Für die Bestandserfassung, Inszenierung, Stärkung der KMU, Marketing / Öffentlichkeitsarbeit, Evaluation, Projektsteuerung / Projektbegleitung, Neubau / Ausbau Erlebnisstandorte sowie Beschilderung / Rettungspunkte ist ein Fördervolumen von 1.802.000 € kalkuliert. Die Fördersumme mit einem 20%igen Eigenanteil in Höhe von 360.400 € soll nach einem noch zu bestimmenden Verteilungsschlüssel zwischen den Kreisen Düren und Heinsberg sowie der StädteRegion Aachen aufgeteilt werden. Weiterhin wurden für die Wegeoptimierung des RUR Mittel in Höhe von insg. 2.900.000 € beantragt, wobei von Seiten des Kreises Heinsberg aufgrund der weithin guten Radwegebeschaffenheit lediglich 200.000 € in Ansatz gebracht wurden. Die Eigenanteile dieser Investitionskosten werden von der jeweiligen Gebietskörperschaft eigenständig getragen. Die Projektlaufzeit wird ca. 3 Jahre dauern.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr nimmt die geplanten Maßnahmen zur Qualifizierung des RurUfer-Radweges (RUR) zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, vorbehaltlich der positiven Prüfung des Projektes gemeinsam mit dem Kreis Düren und der StädteRegion Aachen im Wettbewerbsverfahren mit der konkreten Antragstellung im vorstehend genannten Kostenrahmen. Die dazu erforderlichen Haushaltsmittel sind in den Jahren 2016, 2017 und 2018 einzuplanen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0167/2015

Gebührenkalkulation zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung ab 2016**Beratungsfolge:**

08.09.2015 Ausschuss für Umwelt und Verkehr

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ gelten im Haushaltsjahr 2015 die Gebühren der Satzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 19.12.2014. Diese Gebühren betragen derzeit für Haus- und Sperrmüll, der über die kommunale Sammlung angeliefert wird, und für Abfälle gewerblicher Herkunft einheitlich 103,00 €/t.

Für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen bis 2 m³ (Kleinanlieferer) werden Gebühren zwischen 2,00 € und 24,00 € erhoben. Daneben wird eine Grundgebühr gegenüber den kreisangehörigen Kommunen zur Abdeckung der fixen, mengenunabhängigen Vorhaltekosten von 6,30 €/Einwohner und eine Gebühr zur Finanzierung der Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe von 0,75 €/Einwohner erhoben.

Der Kreis Heinsberg war bis zum 31.03.2010 entsprechend der Vorgabe des bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Abfallwirtschaftsplanes für den Regierungsbezirk Köln verpflichtet, sämtliche Abfälle zur Beseitigung in der Müllverbrennungsanlage Weisweiler thermisch vorzubehandeln. Die Kosten für den Abfallumschlag in der Umschlaganlage in Gangelt-Hahnbusch, der Transport nach Weisweiler und seit dem 01.04.2013 auch zur MVA Asdonkshof, stellen die mit Abstand größten Einzelpositionen bei den Ausgaben des Abfallwirtschaftsbetriebes des Kreises Heinsberg dar.

Zum 01.04.2013 konnte der Transport und die Entsorgung von Rest- und Sperrmüll nach einer europaweiten Ausschreibung neu vergeben werden. Aufgrund der in diesem Ausschreibungsverfahren erzielten Ergebnisse konnten die Abfallgebühren ab dem 01.01.2014 bereits deutlich reduziert werden. Allerdings musste zunächst noch eine Rückstellung für den Fall gebildet werden, dass im Rahmen des in Vorbereitung befindlichen Abfallwirtschaftsplanes für das Land NRW (AWP NRW) ein erneuter Zuweisungszwang zu einer Verbrennungsanlage vorgeschrieben worden wäre, der eine mögliche Rückabwicklung des mit der Fa. Schönackers abgeschlossenen Vertrages erforderlich gemacht hätte.

Dem vorgelegten Entwurf des AWP NRW ist als Kernaussage für den Kreis Heinsberg jedoch zu entnehmen, dass bestehende Entsorgungsverträge für die Dauer der Vertragslaufzeit unberührt bleiben, sofern ein Vertragsabschluss vor dem 17.04.2013 erfolgt ist. Der Kreis

Heinsberg hat seine Verträge zum Transport und zur Entsorgung von Rest- und Sperrmüll am 12.03.2013 (Fa. EGN, Viersen) bzw. am 22.03.2013 (Fa. Schönackers, Kempen) abgeschlossen. Beide Verträge laufen seit dem 01.04.2013 für die Dauer von 9 Jahren. Insoweit wirkt sich die nach dem Abfallwirtschaftsplan NRW festgelegte Zuweisung zu einer Entsorgungsregion nicht auf die mindestens bis zum Jahr 2022 bestehenden Verträge aus. An dieser Stelle ist auch festzustellen, dass die abgeschlossenen Entsorgungsverträge in keinem Widerspruch zu den vorgesehenen Zuweisungen stehen, da die Rest- und Sperrmüllmengen des Kreises Heinsberg zu den Müllverbrennungsanlagen nach Weisweiler bzw. Asdonkshof verbracht werden, die beide im Bereich der für den Kreis maßgebenden Entsorgungsregion liegen. Nach der letzten Fassung des Entwurfes des AWP NRW sieht dieser für das Land NRW 5 Entsorgungsregionen vor, wobei der Kreis Heinsberg der Entsorgungsregion I zugeordnet wurde.

Da wie oben ausgeführt weitere Rückstellungen entbehrlich sind und beide Entsorgungsverträge ungehindert fortbestehen werden, kann die hierfür gebildete Rückstellung wieder aufgelöst und zur Gebührenstabilisierung eingesetzt werden.

Der Finanzbedarf im Jahre 2016 wird wie in den vergangenen Jahren von den Kosten der Betriebsführung der Standorte Hahnbusch und Rothenbach einschließlich der Entsorgung der Abfälle maßgeblich beeinflusst. Diese Kosten stehen in Abhängigkeit von der Entwicklung der Preisindizes für Lohn, Geräte, Energie, Betriebsgebäude, Investitionsgüter und Verbraucherpreise. Vor diesem Hintergrund ist folgendes Ergebnis festzustellen:

Die Grundgebühr, die sich nach den Einwohnerzahlen und der Anzahl der nicht meldepflichtigen Personen in den Kommunen richtet, ist grundsätzlich den allgemeinen Kostensteigerungen (allgemeine Preissteigerung, geringere Abfallmengen) anzupassen. Eine Erhöhung der Grundgebühr von 6,30 € auf 6,76 € je Einwohner wäre hiernach erforderlich.

Unter Verwendung von verfügbarer Überschüssen wird von der Verwaltung vorgeschlagen, die Grundgebühr für das Jahr 2016 bei **6,30 € je Einwohner** zu belassen.

Durch weitere Einsparungen beim Anlagenbetrieb und nunmehr nicht mehr erforderlichen Einstellung von Beträgen zur Risikorückstellungen ist es - unter Berücksichtigung der fristgerechten Auflösung von Überschüssen - möglich, die Gewichtsgebühr für Rest- und Sperrmüll auf der Basis der kalkulierten Abfallmengen für das Jahr 2016 auf **103,00 €/t** zu belassen.

Durch die ab dem 01.10.2010 in Betrieb genommene Schadstoffumschlaganlage auf dem Gelände der Umschlaganlage Gangelt-Hahnbusch konnte bereits in den vergangenen Jahren eine Gebührenreduzierung auf zuletzt 0,75 € je Einwohner erfolgen. Diese Gebühr wäre minimal auf 0,77 € je Einwohner zu erhöhen. Es wird auch hier vorgeschlagen, die Sonderabfallgebühr unter Verwendung von verfügbaren Rückstellungen für das Jahr 2016 bei **0,75 € je Einwohner** zu belassen.

Der Vermerk zur Gebührenkalkulation für die Abfallentsorgung ab 2016 mit detaillierten Angaben ist der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr nimmt die Gebührenkalkulation für die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ab dem Jahr 2016 zustimmend zur Kenntnis.

Kreis Heinsberg – Der Landrat
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
Abfallwirtschaft



Abfallwirtschaft des Kreises Heinsberg

Gebührenkalkulation 2016 (und Abschätzung des Gebührenbedarfs 2017 bis 2019) auf der Basis der voraussichtlich ansatzfähigen Kosten

(Berechnungsstand: August 2015)

1. Vorbemerkungen

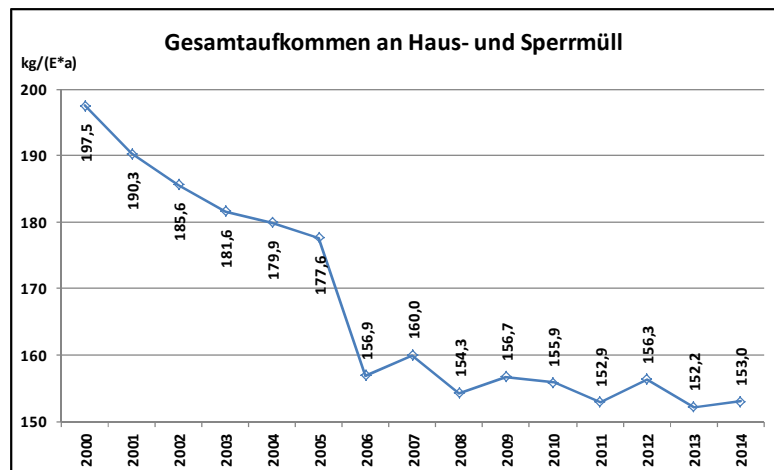
1.1 Für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ gelten im Haushaltsjahr 2015 die Gebühren der Satzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 19.12.2014. Die Abfallgebühr ist unterschieden in eine Gewichtsgebühr (103,00 €/t), eine Grundgebühr (6,30 €/E) sowie eine Sonderabfallgebühr (0,75 €/E). Für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen bis 2 m³ (Kleinanlieferer) werden Gebühren zwischen 2,00 € und 24,00 € erhoben.

Zeitraum	Grundgebühr	Gewichtsgebühr
2007	2,91 € je Einwohner	230,00 € pro Tonne
2008 bis 2010	3,90 € je Einwohner	228,00 € pro Tonne
2011	4,55 € je Einwohner	198,00 € pro Tonne
2012	5,00 € je Einwohner	184,00 € pro Tonne
2013	5,00 € je Einwohner	175,00 € pro Tonne
2014	5,89 € je Einwohner	132,00 € pro Tonne
2015	6,30 € je Einwohner	103,00 € pro Tonne

1.2 Die Entwicklung der letzten Jahre (Haus- und Sperrmüll) stellt sich wie folgt dar:

2006: 156,9 kg/(E*a)
 2007: 160,0 kg/(E*a)
 2008: 154,3 kg/(E*a)
 2009: 156,7 kg/(E*a)
 2010: 155,9 kg/(E*a)
 2011: 152,9 kg/(E*a)
 2012: 156,3 kg/(E*a)*
 2013: 152,2 kg/(E*a)*
 2014: 153,0 kg/(E*a)*

*Einwohnerzahlen ab 2012
 nach Fortschreibung unter
 Berücksichtigung des Zensus



1.3 Die Abfallumschlaganlage in Hahnbusch, die Sonderabfallumschlaganlage sowie insbesondere auch die Kleinanlieferplätze in Hahnbusch und Rothenbach haben im Allgemeinen bei der Bevölkerung und auch beim heimischen Gewerbe nach wie vor eine hohe Akzeptanz, was sich in einer hohen Frequentierung ausdrückt.

In 2014 sind rd. 25 % aller Anlieferungen an die Abfallumschlaganlage in Hahnbusch den kommunalen Anlieferungen von Haus- und Sperrmüll zuzuordnen. Diese decken mehr als 90 % der Gebühreneinnahmen.

Insgesamt wurden im Jahre 2014 ca. 35.400 Anlieferungen registriert, davon entfielen ca. 19.200 auf den Standort in Hahnbusch und ca. 16.200 auf den nur mit der eingeschränkten Öffnungszeiten von 19 Wochenstunden betriebenen Kleinanlieferplatz in Rothenbach. Die Erfahrungswerte der letzten Jahre zeigen, dass die Berechtigung beider Anlieferstellen gegeben ist.

Alle kostenfreien Anlieferungen von privaten Kleinanlieferern, wie z. B. Papier, Altmetall, Elektroschrott, Altglas, Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen sowie Nachtspeicheröfen, werden nicht gesondert erfasst und müssen demzufolge den Benutzungen hinzugerechnet werden. Die Nutzungsfrequenz liegt somit höher als in der o. g. Darstellung angegeben.

1.4 Die Altpapiererlöse werden seit 2012, mit Beginn des derzeitigen Verwertungsvertrages, nur noch zu 50 % an die Kommunen weitergeleitet. Von dem Erlösanteil, der dem Kreis zufällt, ist jedoch ein nicht unerheblicher Aufwand für die Transport- und Logistikkosten zu finanzieren. Dennoch verbleibt eine deutliche Mehreinnahme in 2014 im Gebührenhaushalt des Kreises.

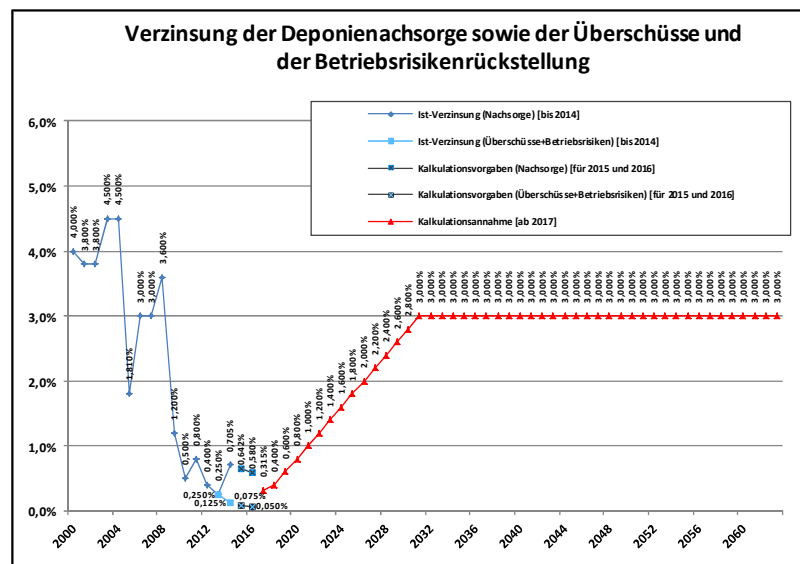
1.5 Die Ermittlung des Rücklagenbedarfs stellt neben der prognostizierten Abfallmenge einen wesentlichen Kalkulationsfaktor dar. Unter dem Dach der „Sonderrücklage Abfallwirtschaft“ werden neben der „Deponierückstellung“ auch die Verbuchung von „Sonderposten Gebührenaussgleich Abfallwirtschaft“ sowie die „Rückstellung Betriebsrisiken Abfallwirtschaft“ geführt. Die Grundlage der „Deponierückstellung“ wird durch das sogenannte „Stilllegungskonzept“ gebildet.

Die „Sonderrücklage Abfallwirtschaft“ wird vom allgemeinen Kreishaushalt kalkulatorisch verzinst. Aufgrund des sinkenden Zinsniveaus auf dem Kapitalmarkt sinkt auch die kalkulatorische Verzinsung seit 2006 stetig. Das aktuelle Zinsniveau lag für die Deponierückstellung in 2014 bei 0,705 % und wird für 2016 mit 0,580 % erwartet. Für den „Sonderposten Gebührenaussgleich Abfallwirtschaft“ sowie die „Rückstellung Betriebsrisiken Abfallwirtschaft“ lag das Zinsniveau in 2014 bei 0,125 %. Hier ist ein Absinken für 2016 auf 0,050 % zu erwarten.

Nach der Deponieverordnung ist für die Nachsorge ein Zeitraum von mindestens 30 Jahren zu erfüllen.

Der Kreis Heinsberg geht davon aus, dass dieser Zeitraum nach Abschluss der letzten Rekultivierungsarbeiten (Fertigstellung derzeit geplant für 2033) einzuhalten ist, da dann auch der in der technischen Betrachtung genannte Nachsorgezeitraum beginnt.

Somit ist ein zu deckender Nachsorgebedarf bis mindestens 2063 in der Deponierückstellung zu berücksichtigen. Dieser Entwicklung wird durch bereits realisierte und noch geplante Zuführungen für die Haushaltsjahre 2015 bis 2018 Rechnung getragen.



2. Haushaltsentwicklung im Jahr 2015

2.1 Der Teilhaushalt der Abfallwirtschaft wird in der Ergebnisrechnung im Wesentlichen beim Ertrag von den Gebühreneinnahmen für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und beim Aufwand von den Vertragsverpflichtungen aus dem operativen Geschäft zur Finanzierung der laufenden Abfallentsorgung bestimmt.

Das zu erwartende Gebührenaufkommen, bestehend aus den Sonderabfall-, Grund- und Gewichtsgebühren, wird voraussichtlich höher ausfallen als für 2015 veranschlagt. Durch die deutlich geringere Entnahme aus der „Sonderrücklage Abfallwirtschaft“ wird die Gesamteinnahme der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte wahrscheinlich niedriger ausfallen als geplant.

2.2 Aufgrund der gegenüber der Kalkulation höheren Marktpreise sind die Erlöse aus der Verwertung des Altpapiers für das Jahr 2015 voraussichtlich etwas höher als kalkuliert. Im Gegenzug führt die 50 %ige Weiterleitung dieser (höheren) Einnahme auch zu einer erhöhten Ausgabe.

2.3 Durch den späteren Baubeginn der letzten Abdichtungsmaßnahme auf der Deponie in Wassenberg-Rothenbach ist mit einem höheren Aufkommen an Sickerwasser zu rechnen. Dies wird ebenfalls zu höheren Aufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen führen als geplant.

2.4 Auch bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ist davon auszugehen, dass die Zuführung in die Nachsorgeückstellung unter dem Planansatz liegen wird.

2.5 Im Ergebnis ist infolge der Einnahme- und Ausgabeänderungen mit einem Überschuss zu rechnen, der wiederum in den Folgejahren in die Gebührenkalkulation einfließt.

3. Kalkulationsgrundlagen 2016

3.1 Die Kalkulation 2016 und damit auch die zu erlassende neue Gebührensatzung ist seit dem generellen Einstieg in die Müllverbrennung entscheidend abhängig von den Betriebskosten für Rothenbach und Hahnbusch sowie den Kosten für Transport und Entsorgung des Restabfalls und damit der Müllverbrennung.

3.2 Basis der ansatzfähigen voraussichtlichen Kosten sind die zurzeit zu erwartenden Abfallmengen. Die Mengenschätzung für 2016 für die über die Umschlaghalle bereitgestellten Abfälle beläuft sich auf 43.325 t einschließlich der auf den Kleinanliefercontainerplätzen in Rothenbach und Hahnbusch angelieferten Mengen.

3.3 Im Einzelnen wird für die Jahre 2016 bis 2019 die in **Anlage A** beigefügte Kalkulation aufgestellt. Die Werte sind zum jetzigen Zeitpunkt teilweise geschätzt. Daher sind die Zahlen ab 2017 lediglich als Fortschreibung der aktuellen Vertragskonstellation, vorbehaltlich jedweder Änderung/Anpassung zu verstehen.

3.4 Die Ergebnisse der Betriebskostenrechnung 2011 bis 2013, vorläufige Zahlen für 2014 sowie die Haushaltsansätze und die erwarteten Ergebnisse 2015 sind nachrichtlich aufgeführt.

Die Gebührenkalkulation umfasst dabei gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Kosten in diesem Sinne sind grundsätzlich die Aufwendungen der Ergebnisrechnung. Sie entsprechen der für das Jahr 2016 aufgestellten Haushaltsplanung.

3.5 Die Einnahmesituation wird von zwei Positionen entscheidend bestimmt. Neben der Festlegung der Benutzungsgebühren ist die Höhe der Entnahme aus der „Sonderrücklage Abfallwirtschaft“ maßgeblich für den Haushaltsausgleich.

Aus der „Deponierückstellung“ für den Stilllegungs- und Nachsorgebedarf werden die Kosten der Deponien entsprechend dem im Rahmen des Stilllegungs- und Nachsorgekonzeptes überprüften Maßnahmenplans bestritten. Die „Rückstellung Betriebsrisiken Abfallwirtschaft“ dient der Deckung des Risikos, welches sich aus möglichen Ansprüchen Dritter ergeben kann.

Nach neuer Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG sind Überschüsse innerhalb von vier Jahren zu verwenden; Fehlbeträge sollen innerhalb des gleichen Zeitraumes ausgeglichen werden. Daraus

ergibt sich die Pflicht, diesen „Sonderposten Gebührenaussgleich Abfallwirtschaft“ unter Berücksichtigung einer vorausschauenden Abschätzung der Gebührenentwicklung in den nächsten Jahren anteilig aufzulösen.

Zur Deckung von Fehlbeträgen in der „Deponierückstellung“ sowie zur Stabilisierung der Gebühren werden die in den Jahren 2012 bis 2014 gebildeten Überschüsse nunmehr in vollem Umfang eingesetzt.

3.6 Unter Einbeziehung der Haushaltsentwicklung 2015 wird für das Haushaltsjahr 2016 somit ein ausgeglichener Gebührenhaushalt bei einem Volumen von rd. 10,8 Mio. € erzielt werden können.

4. Gebühren 2016

4.1 Abfallgebühren sind so zu bemessen, dass alle zu erwartenden Ausgaben gedeckt werden können, eventuelle Risiken Berücksichtigung finden und eine den Haushaltsgrundsätzen entsprechende angemessene Gebühr für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen erreicht wird. Nach Möglichkeit soll hierbei eine für die Folgejahre stabile Gebührenstruktur erreicht werden.

4.2 Zur Deckung der notwendigen Kosten im Haushaltsjahr 2016 sind neben den zu fordernden Benutzungsgebühren nach § 6 KAG sonstige Einnahmemöglichkeiten von den Benutzern der Abfallentsorgungsanlagen einzukalkulieren. Es besteht ein Gebührenbedarf von insgesamt ca. 6,0 Mio €.

4.3 Die seit 2007 eingeführte und nach § 6 Abs. 3 KAG zulässige Kombinationsgebühr aus Grundgebühr und Gewichtsgebühr wird beibehalten. Zur Ermittlung der Grundgebühr werden alle fixen, also mengen- bzw. verbrauchsunabhängigen Kosten berechnet und auf die jeweiligen Einwohnerzahlen umgelegt.

Zur Erfüllung der abfallrechtlichen Verpflichtung, Anreize zur Abfallvermeidung zu schaffen, ist es nach herrschender Meinung ausreichend, dass die Grundgebühr eine Obergrenze von 50 % der Gesamtgebühr nicht überschreitet. Für das Jahr 2016 beträgt dieser Anteil rd. 26 %.

4.4 Die Änderung der Gebührenstruktur kann als erfolgreich bewertet und soll beibehalten werden. Es werden weiterhin mehr als 90 % der Gebühreneinnahmen aus den Anlieferungen der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr erbracht. Eine Umlage nach Einwohnermaßstab verteilt die Vorhaltekosten in geeigneter und angemessener Weise auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die durch die schrittweise eingeführte Grundgebühr nunmehr konsequente Umlage aller Fixkosten auf die Kommunen bedeutet auch eine ausgewogene Verteilung der Gebührenlast zwischen den Kommunen. Auf der Basis der Kalkulationszahlen wurden daher die Fixkosten (mengenunabhängige Vorhaltekosten) ermittelt und in **Anlage B** dargestellt.

4.5 Auf der Grundlage dieser Fixkosten und einer Fortschreibung der Angaben zu meldepflichtigen und nicht meldepflichtige Personen von insgesamt **250.200** Einwohnern ergibt sich für 2016 eine rechnerische Grundgebühr von **6,76 €** pro Einwohner. Es wird jedoch vorgeschlagen, die Grundgebühr für das Jahr 2016 auf dem derzeitigen Betrag von **6,30 € je Einwohner** zu belassen.

Dieser Fehlbetrag ist insoweit durch die Auflösung von Überschüssen abzudecken.

4.6 Die Sonderabfallgebühr beinhaltet sämtliche Kosten, die mit der Annahme, Lagerung und Entsorgung der Sonderabfälle in Verbindung stehen. Diese werden ebenso wie die Grundgebühr auf die fortgeschriebene Einwohnerzahl von 250.200 umgelegt. Hier ergibt sich für 2016 eine rechnerische Sonderabfallgebühr von **0,77 €** pro Einwohner. Es wird jedoch vorgeschlagen, die Sonderabfallgebühr für das Jahr 2016 auf dem derzeitigen Betrag von **0,75 € je Einwohner** zu belassen.

Auch dieser Fehlbetrag ist durch die Auflösung von Überschüssen abzudecken.

4.7 Die Gewichtsgebühr beinhaltet alle ansonsten nicht abgedeckten Kosten (z. B. Personalaufwendungen, Abschreibungen, u. ä.). Diese Gebühr wird nach den erwarteten Anliefermengen kalkuliert und beträgt derzeit **103,00 €/t**.

Durch die Auflösung von Überschüssen kann diese Gebühr für 2016 bei unverändert **103,00 €/t** belassen werden.

4.8 Die pauschalen Gebühren für die Anlieferung von kleinen Abfallmengen (Kleinanliefergebühren) sind als Zuschuss kalkuliert und beinhalten dadurch einen Anreiz zur Vermeidung illegaler Abfallablagerungen.

Gleichzeitig wurden die Gebührenstufen, obwohl diese nicht absolut kostendeckend sind, weiter differenziert. Die neue Staffelung und die abgesenkte Gebühr wurden von den Bürgern sehr gut angenommen. In 2015 konnte bisher eine Steigerung der Kleinanliefermengen festgestellt werden. Die Stufen als auch die Höhe der Gebühren soll daher wie dargestellt beibehalten werden:

Mengenstaffel	Gebühr
kleiner 0,1 m ³	2,00 €
kleiner 0,5 m ³	6,00 €
kleiner 1,0 m ³	12,00 €
Kleiner 1,5 m ³	18,00 €
kleiner 2,0 m ³	24,00 €

4.9 Eine Aufstellung zur Kalkulation befindet sich in **Anlage A**. Die Angaben hinsichtlich der Kostendeckung werden nachfolgend für 2016 näher erläutert:

Finanzbedarf ohne Weiterleitung Altpapier Erlöse	10.038.089 €
Weiterleitung Altpapier Erlöse (anteilig)	735.000 €
Finanzbedarf insgesamt	10.773.089 €
Einnahmen Altpapiervermarktung	1.470.000 €
Sonstige Einnahmen (z.B. Stromeinspeisung, Elektro-Schrott, etc.)	310.097 €
Entnahme aus Rückstellungen/Sonderposten	2.989.132 €
Verbleibender Gebührenbedarf	6.003.860 €
Kleinanliefergebühren	200.000 €
Einnahmen Leistungsgebühr 103,- €/t	4.040.000 €
Einnahmen Grundgebühr 6,30 €/Einwohner	1.576.260 €
Einnahmen Sonderabfallgebühr 0,75 €/Einwohner	187.600 €
Kontrollwert	0 €

4.10 Im Kalkulationsjahr 2016 können die Benutzungsgebühren beibehalten werden:

Restabfall	Grundgebühr	6,30 Euro	pro Einwohner/nicht meldepflichtige Person jährlich
	Gewichtsgebühr	103,00 Euro	pro Gewichtstonne bei der Anlieferung
Schadstoffe	Sonderabfallgebühr	0,75 Euro	pro Einwohner/nicht meldepflichtige Person jährlich

5. Schlusshinweis

Die voraussichtliche Höhe der für die kommunale Gebührenkalkulation wichtigen Gebühren (vgl. Ziffer 4.10) werden den kreisangehörigen Städten und Gemeinden unter dem Vorbehalt der abschließenden formalen Zustimmungen im Rahmen der Sitzung des Arbeitskreises „Abfallwirtschaft“ im September 2015 mitgeteilt.

Heinsberg, 27.08.2015

i. A.

gez.
Weuthen

gez.
Küppers

Gebührenkalkulation 2016

Planungsgrundlage Ergebnisplan 2016 - 2019

Abrechnungsobjekt 11020100 Bereitst. Abfallw. Einr. (SL)

	2011	2012	2013	2014		2.015		2016	2017	2018	2019
Teilergebnisplan	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Plan	Ergebnis	Plan	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis
					(geschätzt)		(geschätzt)	(geschätzt)	(geschätzt)	(geschätzt)	(geschätzt)
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.560,00	194.041,55	211.884,12	404.841	216.832	212.097	212.097	212.097	212.097	212.097	212.097
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	9.622.360,10	9.933.851,47	8.588.207,65	9.308.000	8.297.466	8.762.203	7.221.977	8.892.992	7.362.749	7.490.877	6.606.390
5 Privat-rechtliche Leistungsentg.	1.451.401,18	2.621.683,71	1.872.461,28	1.562.000	2.065.854	1.635.000	1.772.000	1.568.000	1.554.000	1.546.000	1.537.000
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Sonstige ordentliche Erträge	11.910,08	9.879,32	9.266,14	600.000	19.214	175.000	747.369	100.000	100.000	114.897	100.975
8 Aktivierte Eigenleistungen	2.375,24	2.974,97	270,47	34.400	1.679	-	-	-	-	-	-
10 Ordentliche Erträge	11.099.606,60	12.762.431,02	10.682.089,66	11.909.241	10.601.045	10.784.300	9.953.443	10.773.089	9.228.846	9.363.871	8.456.462
11 Personalaufwendungen	410.914,35	385.179,88	395.410,61	456.562	471.994	503.520	500.000	510.000	520.000	530.000	540.000
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	9.056.882,96	9.014.521,18	7.178.928,54	7.790.046	6.850.058	7.136.421	7.199.500	7.242.650	7.290.800	7.421.750	7.506.400
14 Bilanzielle Abschreibungen	77.652,53	278.420,44	289.090,01	318.540	290.707	294.450	325.097	369.097	375.097	370.097	374.097
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.213.729,41	2.951.128,45	2.697.760,52	3.203.000	2.860.944	2.708.000	1.332.867	2.498.877	1.227.984	1.220.559	208.000
17 Ordentliche Aufwendungen	10.759.179,25	12.629.249,95	10.561.189,68	11.768.148	10.473.703	10.642.391	9.357.464	10.620.624	9.413.881	9.542.406	8.628.497
23 Außerordentliche Erträge	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
28 Aufw. aus internen Leistungsbez.	340.427,35	133.181,07	120.899,98	141.093	127.342	141.909	146.909	152.465	158.965	165.465	171.965
Aufwendungen Abfallwirtschaft insgesamt	11.099.606,60	12.762.431,02	10.682.089,66	11.909.241	10.601.045	10.784.300	9.504.373	10.773.089	9.572.846	9.707.871	8.800.462
Kontrollwert	0,00	0,00	0,00	0	0	0	449.070	0	-344.000	-344.000	-344.000

Anlage A

Gebührenkalkulation Fixkosten

Abrechnungsobjekt 11020100 Bereitst. Abfallw. Einr. (SL)

Teilergebnisplan	Kalkulation 2016	davon Fixkosten
11 Personalaufwendungen	510.000 €	497.800 €
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	7.242.650 €	812.510 €
14 Bilanzielle Abschreibungen	369.097 €	121.200 €
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.498.877 €	108.000 €
17 Ordentliche Aufwendungen	10.620.624 €	1.539.510 €
23 Außerordentliche Erträge	- €	- €
28 Aufw. aus internen Leistungsbez.	152.465 €	152.465 €
Aufwendungen Abfallwirtschaft insgesamt	10.773.089 €	1.691.975 €
Verbrauchsunabhängige Kosten		1.691.975 €
Einwohner/nicht meldepflichtige Personen		250.200

erforderliche Grundgebühr	2016	6,76 €/E
bisherige Satzungsregelung		6,30 €/E

nachrichtlich:	Jahr	festgesetzter Betrag	erforderlicher Betrag
	2007	2,91 €/E	(3,89)
	2008	3,90 €/E	
	2009	3,90 €/E	(4,23)
	2010	3,90 €/E	(4,81)
	2011	4,55 €/E	
	2012	5,00 €/E	(5,03)
	2013	5,00 €/E	(5,31)
	2014	5,89 €/E	
	2015	6,30 €/E	(6,69)